

Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Oldenburg (Oldb) **Bek. d. MW v. 17.01.2011 -45-30401/1.3.6.2-**

Gemäß § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der NHafenO vom 19. November 2010 (Nds. GVBl. S. 527), werden die Grenzen des Hafenbereichs der Stadt Oldenburg (Oldb) im Einvernehmen mit der Stadt Oldenburg (Oldb) wie folgt festgelegt:

1.

A. Osthafen

Der Hafenbereich Osthafen umfasst

- die Wasserfläche am südlichen Ufer der Hunte zwischen km 2,21 und km 2,97 mit einer gradlinig in einem gleichmäßigen Abstand zum nördlichen Ufer verlaufenden nördlichen Begrenzung in einer Breite im Westen von zunächst 28 m und sich im Osten verjüngend auf eine Breite bis 15 m; und
- die dazu gehörige Landfläche, die im Norden begrenzt wird durch die Kaianlage, im Westen durch die westliche Grenze der Werrastraße, im Süden durch die südliche Grenze der Fuldastraße bis zur östlichen Spitze des Wendehammers; von hier verläuft die Begrenzung an der Nordgrenze des Flurstückes 7/40, Flur 22 der Gemarkung Osternburg bis zu dessen nordöstlichen Ende, darüber hinaus gradlinig weiter verlängert bis zur Westgrenze des Zuwässerungsgrabens; nach Osten wird die Landfläche abgegrenzt durch diese in nordwestliche Richtung bis zur Hunte verlaufende Grabengrenze.

B. Hafen Dalbenstraße

Der Hafenbereich Dalbenstraße umfasst

- die Wasserfläche am südlichen Ufer der Hunte zwischen km 1,05 und km 1,38 in einer Breite von 18 m; und
- die dazu gehörige Landfläche zwischen der Kaianlage und der nördlichen Grenze der Holler Landstraße. Sie wird im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Hauptpumpwerkes Osternburg und deren gradlinige Verlängerung nach Süden bis zur Nordgrenze der Holler Landstraße begrenzt. Von hier verläuft die Grenze 324 m in östliche Richtung entlang der Holler Landstraße, von da an abzweigend nach Norden und gradlinig zulaufend auf die Südostspitze des nördlichen Silogebäudes sowie entlang der Ostgrenze dieses Silogebäudes und in dessen gedachter Verlängerung bis zur Kaianlage.

C. Hafen Nordkaje

Der Hafenbereich Nordkaje umfasst

- die Wasserfläche am nördlichen Ufer der Hunte beginnend an der verlängert gedachten westlichen Grenze der Straße „An der Braker Bahn“ mit einer Breite von 10 m, in dieser Breite in östliche Richtung verlaufend am nördlichen Ufer der Hunte mit einer Verbreiterung auf 16 m im Bereich der landeinwärts eingebuchteten Liegestelle des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes, bis zur östlichen Grenze dieser Liegestelle; und
- die dazugehörige Landfläche der Straße Stau entlang der nördlichen Kaianlage von der Straße „An der Braker Bahn“ in östliche Richtung bis zum Flurstück 1718/54, Flur 23, Gemarkung Ohmstede (z. Zt. Fa. Petrotank); die Landfläche weitet sich dort und wird begrenzt durch eine von dort rechtwinklig in nördliche Richtung zur Länge von 60 m verlaufende Grenzlinie. Ab diesem Punkt verläuft die Grenzlinie gradlinig in nordöstliche Richtung zur westlichen Grenze der Wehdestraße und zwar in Höhe eines Punktes, der in einem Abstand von 161 m nördlich der Kaianlage liegt. Die Fläche wird von diesem Punkt nach Osten abgegrenzt entlang der westlichen Grenze der Wehdestraße bis zu einem Punkt, der 117 m weiter südlich liegt, von dort verläuft die Flächenbegrenzung rechtwinklig zur

östlichen Grenze der Wehdestraße, rechtwinklig weiter an der westlichen Klärwerksgrenze (14 m) in Richtung Süden und weiter entlang der südlichen Abgrenzung des Klärwerksgeländes in östlicher Richtung bis zur Höhe des östlichen Endes der Liegestelle des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.

D. Industriedafen

Der Hafenbereich Industriedafen umfasst

- die Wasserfläche am südlichen Ufer der Hunte beginnend am nordöstlichen Ende des Küstenkanals innerhalb einer Begrenzung, die gradlinig in nordöstlicher Richtung bis zur Südseite des westlichen Dalbens verläuft, weiter in östlicher Richtung bis zur Südseite des neunten Dalbens, weiter auf einer 15 m breiten Wasserfläche bis zur südwestlichen Böschung der Eisenbahnbrücke; und
- die dazugehörige Landfläche, im Westen begrenzt durch den Küstenkanal, im Südwesten durch die Uferstraße, daran anschließend die Rheinstraße; nach deren Ende verläuft die Grenze in gradliniger Verlängerung 40 m nach Osten, von diesem Punkt 40 m rechtwinklig in nördliche Richtung, von hier rechtwinklig 50 m in östliche Richtung, von hier nordöstlich zulaufend in einer Länge von 92 m auf einen Punkt, der auf einer rechtwinklig zur Kaianlage gedachten Geraden 9 m landeinwärts des südöstlichen Grenzpunkts der Wasserfläche liegt. Die östliche Grenze verläuft von diesem Punkt in nördliche Richtung auf dieser Geraden bis zur Wasserfläche.

E. Alter Stadthafen

Der Hafenbereich Alter Stadthafen umfasst

- die Wasserfläche, die begrenzt ist durch das westlich liegende Haarenschöpfwerk und die östlich liegende Einfahrt in den Küstenkanal an der Ostspitze der Doktorsklappe. Die Wasserfläche wird im Norden durch die Hafenpromenade und im Süden durch die Huntestraße, die Straße Am Wendehafen und die Straße Doktorsklappe begrenzt, im Osten durch eine gerade Strecke von der Ostspitze der Doktorsklappe bis zum östlichen Ende der Hafenpromenade; und
 - die dazugehörige Landfläche an der Nordseite des Alten Stadthafens in einer Breite von 5 m und einer Länge von 500 m sowie angrenzend an die westliche Grenze der Wasserfläche eine 15 m breite Landfläche einschließlich des Haarenschöpfwerkes.
2. Die Hafenbereichsgrenzen sind in der anliegenden Lagekarte erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter Ziffer 1 ist maßgebend.

Begründung:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs der Stadt Oldenburg (Oldb) ist notwendig, weil die bisherige Verordnung, in der die Grenzen näher bestimmt waren, durch Wegfall der Rechtsgrundlage außer Kraft getreten ist. In den unter Ziffer 1 näher beschriebenen Bereichen finden Schiffs- und Ladungsverkehre statt, die eine Anwendung von über das allgemeine Gefahrenabwehrrecht hinausgehende Regelungen zur Abwehr abstrakter Gefahren in Hafenangelegenheiten, die in der NHafenO näher bestimmt sind, notwendig machen. In der NHafenO sind darüber hinaus verschiedene Richtlinien des europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt, die auch in den entsprechenden Bereichen der Stadt Oldenburg örtlich zur Anwendung zu bringen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweise:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt bei den folgenden Stellen während der üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme aus:
 - a. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Hafenbehörde
Ref. 45
Hindenburgstraße 26
26122 Oldenburg
 - b. Stadt Oldenburg (Oldb)
Hafenbüro
Pferdemarkt 14
Zimmer N 341
26121 Oldenburg

Die Allgemeinverfügung ist auch im Internet aufrufbar unter

- http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=5598&article_id=15191&psmand=18 , oder
- www.oldenburg.de, Rubrik/Wirtschaft - Hafen Oldenburg-

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45
als Hafenbehörde

Im Auftrage
Pape

